

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 53/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. April 2005 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger, der als Trockenbaumonteur beschäftigt und seit 23. März 2000 arbeitsunfähig war, ist mit seinem Begehren auf Gewährung höheren Krankengeldes vom 4. Mai bis 30. Oktober 2000 (insgesamt 932,85 €) in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Krankengeld stehe ihm nicht nach Maßgabe des für die Krankengeldberechnung bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung vorgesehenen § 47 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu, sondern nur nach den allgemeinen Regelungen in § 47 Abs 1 SGB V. Wie im Einzelnen ausgeführt wird, errechne sich damit der von der Beklagten zutreffend zu Grunde gelegte Krankengeldbetrag von 81,24 DM täglich. In einem Beschäftigungsverhältnis mit flexibler Arbeitszeitgestaltung habe der Kläger nicht gestanden, weil dem nicht gleichstehe, dass er in geringfügigem Umfang Überstunden verrichtet habe (Urteil vom 12. April 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache bzw der Fehlerhaftigkeit des LSG-Verfahrens (Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bzw Nr 3 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung vom 26. August 2005 formuliert indessen schon keine solche Frage, sondern macht nur Ausführungen dazu, dass nach den Ermittlungen des LSG beim Arbeitgeber des Klägers und dem Grundgedanken des § 47 Abs 3 SGB V im Falle des Klägers (40 Wochenstunden Arbeitszeit als Rahmenvorgabe, erhebliche Schwankungen zwischen Akkord- und Zeitentlohnung) von einem flexiblen Arbeitsverhältnis ausgegangen werden müsse. Eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung, die über die konkrete Ausgestaltung des

beim Kläger bestehenden Beschäftigungsverhältnisses und die dafür maßgeblichen individuellen Umstände hinausgeht, ist bei alledem nicht erkennbar. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht dazu vorgesehen, die inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils erneut in vollem Umfang überprüfen zu lassen.

- 5 2. Mit dem Vorbringen, die Vordergerichte hätten gegen den Kläger zu Unrecht Verschuldungskosten nach § 192 SGG verhängt, legt die Beschwerde auch einen Verfahrensfehler (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht dar. Unbeschadet des Umstandes, dass eine solche Kostenentscheidung nur in erster Instanz ergangen ist, kann die begehrte Zulassung der Revision nicht auf eine als fehlerhaft angesehene Kostenentscheidung gestützt werden, weil sie einer Überprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich ist (*vgl § 144 Abs 4 iVm § 165 SGG; BSG Nr 2 zu § 192 SGG; Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 16 mwN*).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)